

ihren Kastenfuß erheblich und auffällig von fast allen übrigen verwendeten Klischees mit offenen Füßen abweicht. Es sei auch im Maschinenhandel bekannt, daß dieses Modell nur von der Beklagten bezogen werden kann. Das Klischee ist von der Beklagten nach ihrer eigenen photographischen Aufnahme angefertigt worden und ihr alleiniges Eigentum.

Das zuständige Gericht wünschte nun über folgende Punkte ein Gutachten zu haben:

Ist der Beklagten ein Schaden dadurch entstanden, daß die Klägerin für die Annoncen der Firma in B. das Klischee der Beklagten benutzte? Ist insbesondere anzunehmen, daß die B. er Firma auf ihre mit jenem Klischee ausgestattete Annonce hin Anfragen von Interessenten erhalten hat, die sie ohne jenes Klischee nicht erhalten haben würde, und daß sie, wenn sie auch die abgebildete Maschine, weil diese für die Beklagte geschügt war, nicht liefern konnte, doch jene Anfragen mit Anpreisungen ihrer eigenen Fabrikate erwidert hat, und daß daraus Geschäftsverbindungen entstanden sind, die sonst der beklagten Firma zugute gekommen wären? Ist der Verlust, den auf diese Weise die beklagte Firma erlitten hat, auf mindestens 20 A (oder wie hoch sonst) zu schätzen?

Die Antwort lautete wie folgt:

Nach der Ansicht einiger der befragten Gewährsmänner erscheine es recht und billig, daß die beklagte Firma für die mißbräuchliche Verwendung ihrer Klischees durch die Klägerin eine Entschädigung verlange, die mit einem Betrage von 20 A nur sehr gering bemessen sei.

Anderer glauben, die Aufrechnung der Beklagten damit rechtfertigen zu können, daß die Klägerin durch die mißbräuchliche Benutzung des Klischees der Beklagten für die B. er Firma insofern eine Ersparnis gemacht hätte, als sie das Klischee für die Firma in B. nicht neu anzufertigen brauchte, vielmehr ein schon vorhandenes verwenden konnte.

Ob der Beklagten dadurch ein Schaden entstanden sei, daß die Klägerin das Klischee der Beklagten für Annoncen der B. er Firma benutzte, lasse sich, auch nach Ansicht der befragten Gewährsmänner, nicht mit Bestimmtheit angeben. Eine gewisse Wahrscheinlichkeit spreche indessen für die Berechtigung der Annahme einer solchen Schädigung. Insbesondere könne bei der großen Verbreitung des Marktes wohl angenommen werden, daß die Firma in B. auf ihre mit dem Klischee der Beklagten ausgestattete Annonce hin Anfragen von Interessenten erhalten habe, die sie ohne jenes Klischee nicht erhalten haben würde, und daß sie, wenn sie auch die abgebildete, für die Beklagte geschügte Maschine nicht liefern konnte, doch solche Anfragen mit Anpreisungen ihrer eigenen Fabrikate erwidert habe. Dies habe dann die Anknüpfung von Geschäftsverbindungen zur Folge gehabt, die sonst vielleicht der Beklagten zugute gekommen wären. Der der Beklagten hierdurch unter Umständen erwachsene Schaden, beziehentlich der ihr entgangene Gewinn werde sich zweifellos auf einen höheren Betrag als 20 A beziffern. Wenn auch die beklagte Firma das von der Klägerin für die Firma in B. verwendete Klischee für sich selbst im Markt seit etwa zwei Jahren nicht mehr benutzt habe und wenn auch die ebenfalls im Markt verwendeten Klischees anderer Firmen eine gewisse Ähnlichkeit mit diesem Klischee hätten, so sei doch kaum anzunehmen, daß die mißbräuchliche Verwendung auf einer Verwechslung beruhe, weil die B. er Firma für ihre Annonce ihr eigenes Klischee dem Drucker einschicken oder bei diesem ein Klischee nach ihrer eigenen Vorlage bestellen mußte.

Insbesondere sei zu bemerken, daß es bei dem Vertrieb von Maschinen verschiedener Art geschäftlich sei, zur Insertion mit den Abbildungen der in Frage kommenden

Maschinen des öfteren zu wechseln und auch bezüglich der Insertionen in den einzelnen Blättern Pausen eintreten zu lassen. Es sei als sicher anzunehmen, daß die Beklagte von diesem Standpunkt ausgegangen sei, als sie ihren Auftrag im Markt nicht wieder erneuerte, sondern andere Fachzeitungen mit der Aufnahme der Annoncen und dem Abdruck des Klischees beauftragte.

Das Klischee der Beklagten stelle eine Drehbank dar, welche die Beklagte schon seit mehreren Jahren ausschließlich für sich habe fabrizieren lassen. Wenn auch die ebenfalls im Markt verwendeten Klischees anderer Firmen eine gewisse Ähnlichkeit mit dem der Beklagten hätten, so sei doch das Klischee so eigenartig, daß es von Fachleuten und Interessenten von denjenigen der übrigen Firmen unterschieden werde. Außerdem pflegten auch die Abdrücke der Klischees in den Zeitungen mit der Zeit der Kundschaft genau bekannt zu sein, denn fast jede Firma habe für den Fachmann deutlich erkennbare Abweichungen ihrer Maschinen von denen der Konkurrenz, was wiederum in den Klischees zum Ausdruck gelange. Bei einer mißbräuchlichen Verwendung könne daher recht wohl dem Eigentümer eines Klischees ein Schaden zugefügt werden, denn die alte Kundschaft werde beim Durchblättern der Fachzeitungen darauf aufmerksam, daß andere Firmen offenbar dieselben Maschinen auf den Markt bringen.

Daß die Firma in B. wenige Monate nach dem Erscheinen ihrer Annoncen mit dem Klischee der Beklagten in Konkurs geraten sei, könne auf die Beantwortung der gestellten Fragen keinen Einfluß haben.

(Chemnitzer Handelskammer.)

8. Annoncen-Akquisiteure.

a)

Ein Annoncen-Akquisiteur, der weder Gehalt noch Spesen bezieht, an keine Geschäftszeit gebunden ist, vielmehr ganz nach Belieben arbeiten und reisen kann, der Geschäftskosten selbst zu tragen hat und gleichzeitig für mehrere Blätter tätig sein darf, ist nicht Handlungsgehilfe, auch wenn er sich morgens vor Beginn seiner Tagesarbeit zur geschäftlichen Besprechung in der Zeitungsabfertigung einzufinden hat.

(Kaufmannsgericht in Hannover.)

b)

Es besteht kein Handelsgebrauch dahin, daß Annoncen-Akquisiteure als ermächtigt gelten, die Zahlungen für die von ihnen gesammelten Annoncen ohne Originalquittung einzukassieren.

(Älteste der Berliner Kaufmannschaft.)

Übersetzungen aus dem Deutschen

in die slawischen, die magyarische und andere osteuropäische Sprachen.

(Mitgeteilt von T. Pech.)

1911, I. *)

(Schluß zu Nr. 65 d. Bl.)

Mann, Thom., Buddenbrooks. (Berlin, S. Fischer.)

Маннъ, Т. Семейство Будденброокъ. (Падение одной семьи.) Романъ. Часть 1-я. Пер. Н. И. Рубинштейнъ съ 50-го нѣм. изд. 8°. Moskau. 432 S. 3000 Ex. R. 1.25.

— Тоже. Ч. 2-я. Пер. Я. А. Бермана, съ 50-го нѣм. изд. 8°. Ebd. 402 S. 3000 Ex. R. 1.25.

Маннъ, Т. Крушение семьи (Будденброки). Романъ. Пер. Ю. Спасскаго. 8°. Moskau. 3000 Ex. Erscheint in Bänden. (1. Bd. 381 S. R. 1.25.)

Mann, Thom., Fiorenza. (Berlin, S. Fischer.)

Маннъ, Т. Флоренца. Драма. Пер. съ нѣм. Т. Гейлихмана. 16°. Moskau. 120 S. 10 000 Ex. 10 Kop.

*) 1910, IV siehe Börsenblatt 1910, Nr. 291 und 292.